

# **1 Geltungsbereich, Zuständigkeit und allgemeine Beschreibung der Aufgaben**

## **1.1 Geltungsbereich der OFS**

### **1.1.1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1.1.1 Die Verwaltung des Fachbereichs Turnspiele erfolgt nach der Satzung, der Rahmen- und Geschäftsordnung des DTB sowie der nachfolgenden Ordnung des Fachbereichs Turnspiele (OFS).
- 1.1.1.2 Die Schiedsrichterordnung und die Gebührenordnung (Anlagen 1.1 und 1.2) sind Bestandteile der OFS.

### **1.1.2 Bundesebene, Mitgliedsverbände**

- 1.1.2.1 Die OFS ist für das gesamte Spielwesen im DTB verbindlich. Hierzu gehören die Spiele auf Bundesebene (Ziffer 1.1.2.2) und in den Mitgliedsverbänden.
- 1.1.2.2 Alle Spiele, die über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen, sind Spiele auf Bundesebene.
- 1.1.2.3 Alle für die Bundesebene formulierten Einzelbestimmungen der OFS gelten sinngemäß für die Mitgliedsverbände, sofern diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.
- 1.1.2.3.1 Eigene Regelungen der Verbände dürfen der Satzung und Rahmenordnung des DTB nicht widersprechen.

### **1.1.3 Vereine, Mannschaften, Einzelspieler**

- 1.1.3.1 Mit der Teilnahme an Meisterschaft- oder Aufstiegsspielen auf Bundesebene oder an Spielen bei Deutschen Turnfesten erkennen Vereine und Mannschaften die OFS sowie die jeweilige Fachgebietsordnung an.
- 1.1.3.2 Die Bestimmungen für Mannschaften gelten sinngemäß für Einzelspieler/innen.

## **1.2 Zuständigkeit und allgemeine Aufgabenbeschreibung**

- 1.2.1 Der Fachbereich Turnspiele ist zuständig für
  - a) die Turnspiele
    - Faustball
    - Indiacá
    - Korbball
    - Korfball
    - Prellball
    - Ringtennis
    - Schlagball
    - Schleuderballspiel
    - Völkerball
    - Volleyball als Freizeitspiel
  - b) die Spiele im Sinne des vielseitigen Turnens.
- 1.2.2.1 Die in 1.2.1 a) genannten Turnspiele sind gemäß § 15.2 der Satzung des DTB Fachgebiete des Fachbereichs Turnspiele im Verbandsbereich Sportart-Entwicklung.
- 1.2.2 Der Fachbereich Turnspiele ist für die Entwicklung, Betreuung und Verwaltung der Turnspiele umfassend sowohl in Breitensportlicher als auch in leistungsorientierter Hinsicht verantwortlich. Alle Belange müssen in der Gesamtverantwortung und als Einheit berücksichtigt werden.

## 2 Führungsgremien

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1.1 Die umfassende und verantwortliche Bearbeitung aller Aufgaben des Fachbereichs Turnspiele erfolgt durch die nachfolgenden Gremien (Ziffern 2.2 bis 2.4).
- 2.1.2 Die Häufigkeit von Tagungen der Gremien wird durch den Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung bei der Verabschiedung des Haushalts festgelegt.
- 2.1.3 Die Mitglieder der Gremien sind im Verhinderungsfall berechtigt, für ihren Aufgabenbereich einen Vertreter bzw. eine Vertreterin zu benennen.
  - 2.1.3.1 Der/die Stellvertreter/in übernimmt die Aufgaben des verhinderten Mitgliedes.
  - 2.1.3.2 Bei Wahlen, bei denen der/die Verantwortliche eines Mitgliedsverbandes verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, ist nur ein/e schriftlich legitimierte/r Vertreter/in abstimmungsberechtigt (Geschäftsordnung des DTB § 10.3.1).

### 2.2 Fachbereichsausschuss Turnspiele

#### 2.2.1 Zusammensetzung

- 2.2.1.1 Dem Fachbereichsausschuss Turnspiele gehören an:
  - a) — der/die Bundessportwart/in Turnspiele als Vorsitzender bzw. als Vorsitzende
  - b) — die Vorsitzenden der Technischen Komitees der Turnspiele
    - Faustball
    - Indiacas
    - Korbball
    - Korbball
    - Prellball
    - Ringtennis
  - c) der/die Beauftragte für Völkerball
  - d) der/die Beauftragte für Schulsport.

#### 2.2.2 Wahl bzw. Berufung der Mitglieder

- 2.2.2.1 Der/die Bundessportwart/in Turnspiele wird vom Deutschen Turntag gewählt.
- 2.2.2.2 Die Vorsitzenden der Technischen Komitees werden im Rahmen der jeweiligen Bundestagungen durch die Vertreter der Mitgliedsverbände für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt und vom Deutschen Turntag bestätigt.
- 2.2.2.3 Die Beauftragten für Völkerball und Schulsport werden vom Hauptausschuss des DTB für die Dauer von 4 Jahren berufen.

## 2.3 Bundestagung Spiele

### 2.3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2.3.1.1 Zur Koordination der Arbeit auf Bundesebene mit den Mitgliedsverbänden können gemäß Satzung § 15.11 Bundestagungen stattfinden.
- 2.3.1.2 Die Bundestagungen sollen mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

### 2.3.2 Zusammensetzung und Aufgaben

- 2.3.2.1 Die Bundestagung Spiele bilden:
  - a) die Mitglieder des Fachbereichsausschusses
  - b) die Landesspielwarte bzw. die Landesspielwartinnen.

- 2.3.2.2 Aufgaben der Bundestagung sind:
- a) Wahl des/der in Ziffer 2.2.1.1 d) genannten Beauftragten
  - b) Wahl des/der stellvertretenden Bundessportwartes bzw. Bundessportwartin Turnspiele aus den Mitgliedern des Fachbereichsausschusses
  - c) Beratung von Grundsatzfragen im Fachbereich Turnspiele
  - d) Entwicklung eines durchgängigen Konzepts (Bund, Verband, Gau/Kreis) im Fachbereich Turnspiele
  - e) Informationsaustausch Bund/Mitgliedsverbände unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen
  - f) Entwicklung und Weitergabe von Konzepten für freizeitorientiertes Spielen, sowohl in einzelnen Fachgebieten als auch aus anderen Bereichen bzw. fachgebietsübergreifend
  - g) Abstimmung und Festlegung sonstiger gemeinsamer Anliegen.

## **2.4 Technische Komitees**

2.4.1 Die Wahl der Mitglieder der Technischen Komitees ist in § 15.8 der Satzung geregelt.

2.4.2 Der/die Bundessportwart/in Turnspiele und die zuständige Abteilung der DTB-Geschäftsstelle werden über wesentliche Vorkommnisse in den Fachgebieten informiert.

# **3 Beschreibung der Aufgabenbereiche**

## **3.1 Leitung, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit**

### **3.1.1 Aufgaben des Bundessportwartes bzw. der Bundessportwartin**

3.1.1.1 Aufgaben des Bundessportwartes bzw. der Bundessportwartin Turnspiele sind:

- a) Vertretung des Fachbereichs Turnspiele gegenüber Organen, Führungsgremien, Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Gliederungen des DTB
- b) Mitglied des Bereichsvorstandes Sportart-Entwicklung
- c) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Fachbereichsausschusses Turnspiele sowie der Bundestagung Spiele
- f) Organisation und Leitung von fachgebietsübergreifenden Veranstaltungen
- g) Genehmigung von Ausschreibungen Deutscher Meisterschaften in "Deutsches Turnen"
- h) Koordination von internationalen Kontakten.

### **3.1.2 Aufgaben des Fachbereichsausschusses**

3.1.2.1 Der Fachbereichsausschuss Turnspiele ist gemäß § 15.10 der Satzung des DTB das Führungsgremium in allen fachlichen Angelegenheiten des Fachbereiches.

3.1.2.2 Aufgaben des Fachbereichsausschusses sind:

- a) Führung und Steuerung des Fachbereichs
- b) Koordination von fachgebietsübergreifenden Anliegen und Veranstaltungen
- c) Entwicklung von lang- und mittelfristigen Konzepten des Fachbereichs
- d) Koordination der Termine
- e) Verwaltung des Haushalts für den Fachbereich Turnspiele
- f) Ausarbeitung von Änderungen und Ergänzungen der OFS und ihrer Ergänzungsordnungen als Antrag an den Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung
- g) Vorbereitung von Entscheidungen für weitere Organe des DTB

- h) Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Instanzen
- i) Austausch von Informationen zwischen den Fachgebieten
- j) Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung und Verbreitung der Spiele im Sinne des vielseitigen Turnens
- k) Berufung von Arbeitskreisen für besondere Aufgaben
- l) Öffentlichkeitsarbeit; hierzu gehören:
  - Sicherstellung der Berichterstattung über Planung, Maßnahmen und Veranstaltungen in verbandseigenen und externen Medien
  - Herstellung und Halten von Kontakten zu den Medien
  - Planung und Ausarbeitung zur Herstellung von Werbematerialien.

## 3.2 Weitere Aufgabenbereiche

### 3.2.1 Schulsport

3.2.1.1 Aufgaben des/der Beauftragten für Schulsport sind:

- a) Maßnahmen zur Förderung der Kooperation zwischen Schule und Verein
- b) Maßnahmen zur Unterstützung der Aus- und Fortbildung von Lehrern und Lehrerinnen.

### 3.2.2 Aufgabenbereiche der Fachgebiete

3.2.2.1 Alle weiteren Aufgabenbereiche des Fachbereichs Turnspiele werden in den einzelnen Fachgebietsordnungen beschrieben.

## 4 Regelung des Wettkampfbetriebes

### 4.1 Spieljahr und Altersklassen

4.1.1 Spieljahr ist

- a) für Feldspiele die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres
- b) für Hallenspiele die Zeit vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

4.1.2 In der nachstehenden Tabelle sind die zu den verschiedenen Altersklassen gehörenden Lebensjahre enthalten:

LEBENSJAHRE	ALTERSKLASSE
7 und 8	männl./weibl. Jugend 7 - 8
9 und 10	männl./weibl. Jugend 9 - 10
11 und 12	männl./weibl. Jugend 11 - 12
13 und 14	männl./weibl. Jugend 13 - 14
15 und 16	männl./weibl. Jugend 15 - 16
17 und 18	männl./weibl. Jugend 17 - 18
19 und mehr	Männer/Frauen
30 und mehr	Männer/Frauen 30
35 und mehr	Männer/Frauen 35
40 und mehr	Männer/Frauen 40
45 und mehr	Männer/Frauen 45
50 und mehr	Männer/Frauen 50
55 und mehr	Männer/Frauen 55
60 und mehr	Männer/Frauen 60.

4.1.2.1.1 Ein/e Spieler/in hat sein/ihr Lebensjahr - im Sinne dieser Bestimmung - vollendet, wenn der maßgebende Geburtstag noch in das laufende Spieljahr fällt.

4.1.2.2 Die Fachgebiete (auch in den Mitgliedsverbänden) können zwei benachbarte Altersklassen zu einer Altersklasse zusammenfassen.

## 4.2 Wettkampfsystem

### 4.2.1 Fachgebietsordnungen

4.2.1.1 Soweit eine Fachgebietsordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, gelten für das Wettkampfsystem die Angaben der Ziffern 4.2.2 und 4.2.3.

### 4.2.2 Leistungsklassen und Staffeln

4.2.2.1 Leistungsklassen können eingerichtet werden

- a) auf Bundesebene als Bundesligen in den Klassen Männer und Frauen
- b) in den Mitgliedsverbänden in allen Altersklassen.

Jede Leistungsklasse kann in mehrere Staffeln unterteilt werden.

Die Einrichtung der Staffeln wird, soweit die OFS nichts Besonderes bestimmt, von dem Führungsgremium des jeweiligen Fachgebietes durch Setzen aufgrund vorangegangener Spielergebnisse (Platzierungen), im Übrigen durch das Los bestimmt.

4.2.2.4 Die Reihenfolge der Mannschaften in einer Staffel wird durch das Los bestimmt, soweit nicht regionale Gesichtspunkte zu beachten sind.

### 4.2.3 Abstieg und Aufstieg (Durchführung der Spiele s. Ziffer 4.3.6)

4.2.3.1 Für den Abstieg und Aufstieg gilt Folgendes:

- a) aus Staffeln mit bis zu acht Mannschaften steigt die letztrangige, aus Staffeln mit mehr als acht Mannschaften steigen die letzten zwei Mannschaften ab; ausgeschlossene oder zurückgezogene Mannschaften sind vorrangige Absteiger
- b) ebenso viele Mannschaften steigen in diese Staffeln auf
- c) ändert sich die festgesetzte Mannschaftszahl einer Staffel durch Auf- und Abstiegsvorgänge mit der nächsthöheren Leistungsklasse, so steigen
  - bei Verminderung entsprechend mehr Mannschaften auf
  - bei Vermehrung entsprechend mehr Mannschaften ab;die zusätzlichen Absteiger haben das Recht, an den Aufstiegsspielen zu ihrer bisherigen Leistungsklasse teilzunehmen
- d) scheiden Mannschaften nach Beendigung einer Spielrunde (Ziffer 4.3.6.2) aus, so werden die zusätzlichen Aufsteiger entsprechend den Platzierungen der Aufstiegsspiele ermittelt.

4.2.3.2 Die aufsteigenden Mannschaften werden wie folgt ermittelt:

- a) Besteht die niedrigere Leistungsklasse aus nur einer Staffel, so sind grundsätzlich keine Aufstiegsspiele erforderlich.  
Steigen jedoch aus der höheren Leistungsklasse vermehrt Mannschaften ab, so finden Aufstiegsspiele statt.  
Daran nehmen die zusätzlichen Absteiger und die gleiche Anzahl aus den aufstiegsberechtigten Mannschaften der niedrigeren Leistungsklasse teil.
- b) Besteht die niedrigere Leistungsklasse aus zwei oder mehr Staffeln, so finden Aufstiegsspiele statt. Daran nehmen aus jeder unmittelbar untergeordneten Staffel so viele Mannschaften teil, wie aus der höheren Leistungsklasse absteigen.

## 4.3 Wettkampfbestimmungen

### 4.3.1 Allgemeine Bestimmungen

4.3.1.1 Meisterschaftsspiele umfassen alle Spiele im DTB, die zur Ermittlung von Deutschen Meistern oder entsprechenden Meistern in den Regionalgruppen, Mitgliedsverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben und durchgeführt werden.

4.3.1.2 Aufstiegsspiele umfassen alle Spiele, die zur Ermittlung der Teilnahmeberechtigung (Ziffer 4.4.4.1.1) für eine höhere Leistungsklasse ausgeschrieben und durchgeführt werden.

- 4.3.1.3 Eine „Spielreihe“ umfasst alle Spiele, die mit dem ersten Spieltag einer Leistungs- oder Altersklasse beginnen und mit den anschließenden Aufstiegsspielen zur nächsthöheren Leistungsklasse oder mit den Regional- bzw. Deutschen Meisterschaften enden.
- 4.3.1.4 Der Begriff „Meisterschaften“ steht für die Veranstaltung von Meisterschaftsspielen, an denen Mannschaften aus unmittelbar untergeordneten Gliederungen oder gleichgeordneten Gruppen teilnehmen.
- 4.3.1.4.1 Soweit eine Fachgebietsordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, gelten folgende Meisterschaften als jeweils *e i n e* Veranstaltung:
- a) Deutsche Meisterschaften verschiedener Altersklassen
  - b) Deutsche Pokalmeisterschaften
  - c) Regionalmeisterschaften verschiedener Altersklassen
  - d) zeitlich getrennte Meisterschaften eines Mitgliedsverbandes, die nicht als Spielrunde durchgeführt werden.

## 4.3.2 Spielregeln und Fachgebietsordnungen

- 4.3.2.1 Für Turnspiele mit internationalem Spielbetrieb gelten die internationalen Spielregeln, für alle übrigen Turnspiele die Spielregeln des DTB. Sofern diese Regeln neben Spielern, Spielerinnen, Auswechselspielern und Auswechselspielerinnen auch Betreuungspersonen vorsehen bzw. zulassen, darf in einem Spiel nur *ein/e* Betreuer/in je Mannschaft tätig sein.
- 4.3.2.2 Soweit eine Fachgebietsordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, gelten für Meisterschafts- und Aufstiegsspiele die in den Ziffern 4.3.3 bis 4.3.7 angegebenen Regelungen.

## 4.3.3 Ausschreibungen

- 4.3.3.1 Meisterschaftsspiele werden von Fachwarten, Fachwartinnen, Gruppenobleuten oder zuständigen Mitgliedern des Wettkampfrates ausgeschrieben. Aufstiegsspiele werden von dem/der Staffelleiter/in der höheren Leistungsklasse ausgeschrieben. Aufstiegsspiele zu Bundesligen müssen bei Feldspielen bis zum 31. Juli und bei Hallenspielen bis zum 30. April abgeschlossen sein.
- 4.3.3.2 Die Ausschreibungen werden in amtlichen Organen („Deutsches Turnen“, Organe der Mitgliedsverbände) oder in Fachgebietsorganen bzw. durch Rundschreiben veröffentlicht.
- 4.3.3.3 Die Ausschreibungen in „Deutsches Turnen“ müssen von dem/der Bundessportwart/in Turnspiele genehmigt werden und folgende Angaben enthalten:
- a) Art der Spielreihe oder Veranstaltung
  - b) teilnahmeberechtigte Leistungs- und Altersklassen, bzw. Mannschaften
  - c) Spieltermin(e), -ort(e) und ggf. -plätze (Anschriften)
  - d) örtliche Spielleitungen, einschl. Anschriften.

## 4.3.4 Meldungen, Meldegelder und Teilnahmeverpflichtungen

- 4.3.4.1 Die Teilnahmemeldungen für Spielrunden, Aufstiegsspiele und Meisterschaften erfolgen durch die Vereine bei den in den Ausschreibungen genannten Anschriften, entweder direkt (Spielrunden) oder über zuständige Fachwarte, Fachwartinnen oder Staffelleiter/innen bzw. Gruppenobleute (Aufstiegsspiele und Meisterschaften).
- 4.3.4.2 Für Meldegelder und Kautionen gilt Folgendes:
- a) sie sind termingerecht (entspr. Ausschreibung) zu entrichten
  - b) bei verspäteter Zahlung gelten die bis zum Zeitpunkt der Zahlung bereits durchgeführten Spiele als verloren
  - c) Kautionen werden rückvergütet, wenn eine Mannschaft an allen Spielen der Spielrunde (Ziffer 4.3.6.2) teilgenommen hat.
- 4.3.4.3 Mit der Abgabe der Meldungen verpflichten sich die Mannschaften, an den entspr. Spielen teilzunehmen.

### **4.3.5 Zurückziehung der Meldung, Nichtantreten**

- 4.3.5.1 Zieht eine Mannschaft ihre Meldung nach Ablauf des Meldetermins zurück, so wird sie nach der OFS bestraft (Ziffern 6.2.5.1 und 6.2.6).
- 4.3.5.2 Eine Mannschaft, die zu ihrem 1. Spiel des Tages 15 Minuten nach der im Spielplan festgesetzten Zeit nicht oder nicht spielfähig antritt, hat das Spiel verloren und kann ggf. nach der OFS (Ziffern 6.2.5.2 oder 6.2.5.3) bestraft werden.  
Die Mannschaft nimmt an den weiteren Spielen des Spieltages teil.

### **4.3.6 Durchführung der Spiele**

- 4.3.6.1 Alle Spiele werden entweder als Spielrunden oder in Turnierform durchgeführt.
- 4.3.6.2 In einer Spielrunde spielt jede Mannschaft gegen jede, je nach Ausschreibung in einer einfachen oder in einer Spielrunde mit Hin- und Rückspiel.
- 4.3.6.3 Spiele in Turnierform werden wie folgt durchgeführt:
- a) Bei zwei Mannschaften wird ein Endspiel ausgetragen.
  - b) Bei drei Mannschaften bestreiten zwei ein Vorspiel.  
Der Sieger trägt mit dem Gewinner des Freilos das Endspiel aus.  
Der Verlierer des Vorspiels spielt mit dem Unterlegenen des Endspiels, wenn dieser das Freilos hatte, um den 2. Platz.
  - c) Bei vier Mannschaften werden zwei Gruppen gebildet.  
Nach den beiden Gruppenspielen spielen die Sieger gegen die zweiten der anderen Gruppe (Vorschlussrundenspiele).  
Die Verlierer spielen dann um den 3. Platz, die Sieger um den 1. Platz.  
Die Gruppenspiele entfallen, wenn die Rangfolge von je zwei Mannschaften — z.B. aus vorangegangenen Rundenspielen — bereits feststeht.
  - d) Bei fünf und mehr Mannschaften wird ebenfalls eine Gruppeneinteilung mit nachfolgenden Vorschlussrunden- und Endspielen vorgenommen.
- 4.3.6.4 Bei Aufstiegsspielen spielen
- a) zwei bis vier Mannschaften eine Spielrunde mit Hin- und Rückspielen
  - b) fünf bis sieben Mannschaften eine einfache Spielrunde
  - c) acht und mehr Mannschaften einfache Vorrunden mit anschließenden Vorschlussrunden- und Endspielen.
- 4.3.6.4.1 Sofern sämtliche Mannschaften gegeneinander spielen, müssen die Mannschaften eines Mitgliedsverbandes (bzw. Bezirks, Gau, Vereins) zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die anderen Mannschaften antreten.
- 4.3.6.4.2 Sofern in Vorrunden gespielt wird, sind die Mannschaften eines Mitgliedsverbandes (bzw. Bezirks, Gau, Vereins) auf die beiden Vorrundengruppen zu verteilen.

### **4.3.7 Verlegung, Unterbrechung, Abbruch, Ausfall und Neuansetzung von Spielen**

- 4.3.7.1 Das Verlegen von festgesetzten Spielen ist nur zulässig, wenn der Fortgang der Spielreihe (Ziffer 4.3.1.3) nicht gefährdet ist, und wenn sowohl die ausschreibende Stelle als auch die beteiligten Mannschaften einverstanden sind.
- 4.3.7.1.1 Wird ein/e Spieler/in für ein Repräsentativspiel oder einen Auswahllehrgang auf Bundes- oder internationaler Ebene herangezogen, so gilt die Berufung auf Antrag als berechtigte Begründung für die Verlegung von Spielen der Mannschaft.
- 4.3.7.2 Unterbrochene Spiele, deren Weiterführung am selben Tage
- a) möglich ist, sind mit der Restspielzeit zu beenden
  - b) nicht möglich ist, sind neu anzusetzen.
- 4.3.7.3 Der Abbruch eines Spieles kann nur durch Verschulden einer beteiligten Mannschaft bewirkt werden. Sie hat das betreffende Spiel verloren.

- 4.3.7.4 Bei Spielausfall infolge höherer Gewalt erfolgt die Neuansetzung durch die ausschreibende Stelle. Hierbei gilt Folgendes:
- a) Kosten werden nicht erstattet.
  - b) Sofern die neuangesetzten Spiele vor dem nächsten Wochenende ausgetragen werden sollen, ist die Zustimmung aller beteiligten Mannschaften erforderlich.
- 4.3.7.5 Bei Spielausfall infolge Verschuldens des Ausrichters hat die Mannschaft des Ausrichters ihre Spiele verloren. Der Ausrichter trägt die Kosten für die Neuansetzung und Durchführung der anderen ausgefallenen Spiele.

## **4.4 Spielberechtigung und Teilnahmeberechtigung**

### **4.4.1 Spielberechtigung**

#### **4.4.1.1 Allgemeine Bestimmungen**

- 4.4.1.1.1 Die „Spielberechtigung“ bezeichnet das Startrecht (Rahmenordnung 3.2) eines Spielers oder einer Spielerin bei den in Ziffer 1.2.1 bezeichneten Turnspielen.
- 4.4.1.1.2 Ausländische Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, werden bezüglich der Spielberechtigung wie Deutsche behandelt.

#### **4.4.1.2 Startpass**

- 4.4.1.2.1 Ein/e Spieler/in ist bei Meisterschafts- und Aufstiegsspielen nur spielberechtigt, wenn er/sie einen gültigen Startpass vorlegt.
- 4.4.1.2.2 Für den Startpass gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung, insbesondere die Passordnung.

#### **4.4.1.3 Prüfung der Spielberechtigung, Einbehalten des Startpasses**

- 4.4.1.3.1 Die Startpässe der Mannschaften sind an jedem Spieltag vor Beginn der Spiele bei der örtlichen Spielleitung abzugeben. Sie verbleiben dort bis zur Beendigung der Spiele.
- 4.4.1.3.2 Die Spielleitung sorgt für ordnungsgemäße Prüfung der Spielberechtigung jedes Spielers und jeder Spielerin anhand der vorgelegten Startpässe.
- 4.4.1.3.3 Fehlen Startpässe an einem Spieltag einer Spielrunde, müssen sie dem/der Staffelleiter/in innerhalb von drei Werktagen nachträglich vorgelegt werden, andernfalls werden die Spiele der betroffenen Mannschaft als verloren gewertet.
- 4.4.1.3.4 Bei Meisterschaften und Aufstiegsspielen (Ziffern 4.3.1.4 und 4.3.1.2) haben Spieler/innen, die ihren Startpass vor Beginn der Veranstaltung nicht vorlegen, keine Spielberechtigung.
- 4.4.1.3.5 Die Startpässe von des Feldes verwiesenen Spielern und Spielerinnen (Ziffer 6.2.4) werden von der Spielleitung einbehalten und dem/der zuständigen Landesfachwart/in zum Aufbewahren für die Dauer der Sperre zugeschickt.

#### **4.4.1.4 Eingeschränkte Spielberechtigung, Spielen ohne Spielberechtigung**

- 4.4.1.4.1 Bei einer Veranstaltung (Ziffer 4.3.1.4.1) sind Spieler/innen für Meisterschaft- oder Aufstiegsspiele nur für eine Mannschaft und Altersklasse spielberechtigt.
- 4.4.1.4.2 Innerhalb eines Spieljahres wird die Spielberechtigung „Festspielen“ (Ziffer 4.4.2.2) auf bestimmte Leistungs- und Altersklassen eingeschränkt.
- 4.4.1.4.3 Nimmt ein/e Spieler/in unberechtigt an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen teil, so werden diese Spiele für ihre jeweilige Mannschaft als verloren gewertet. Der/die Spieler/in und sonstige Schuldige sind zu bestrafen (Abschnitt 6).

### **4.4.2 Spielberechtigung bei Wechsel der Leistungs- oder Altersklasse**

#### **4.4.2.1 Fachgebietsordnungen**

- 4.4.2.1.1 Soweit eine Fachgebietsordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, gehen die Angaben der Ziffern 4.4.2.2 bis 4.4.2.4.

#### **4.4.2.2 Festspielen**

- 4.4.2.2.1 Haben Spieler/innen an drei Spielen einer Spielreihe (Ziffer 4.3.1.3) in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse mitgewirkt, so haben sie sich für die Dauer des Spieljahres festgespielt und können
- a) nur noch in eine höherrangige Leistungsklasse oder
  - b) aus den Altersklassen 30 bis 60 in eine jüngere Altersklasse wechseln. Das Festspielen ist im Startpass zu vermerken.
- 4.4.2.2.2 Spieler/innen aus den Altersklassen 30 und älter können jedoch in der offenen Klasse Männer bzw. Frauen spielen, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren. Ausgenommen bleiben Spieler/innen, die sich in Bundesligen festgespielt haben.
- 4.4.2.2.3 Spieler/innen der Jugend können bei Vorlage einer Ausnahmegenehmigung (Ziffer 4.4.2.4) in die jeweils nächsthöhere Altersklasse wechseln, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren, sofern dem keine andere Bestimmung entgegensteht (Ziffer 4.4.1.4.1).
- 4.4.2.2.4 Bei gleichklassigen Mannschaften ist das Festspielen in Ziffer 4.4.4.2.3 geregelt.

#### **4.4.2.3 Festspielen bei Vereinswechsel**

- 4.4.2.3.1 Wechselt ein/e Spieler/in während eines Spieljahres den Verein, so gilt für das Wechseln der Leistungs- oder Altersklasse Folgendes:
- a) *Wechsel der Leistungsklasse.*  
Besitzt der neue Verein in der Altersklasse des Spielers oder der Spielerin nicht die entsprechende Leistungsklasse, so gilt das Festspielen für die nächstniedrigere Leistungsklasse des neuen Vereins.
  - b) *Wechsel der Altersklasse:*  
Haben sich Spieler/innen der Altersklassen 30 bis 60 in einer jüngeren Altersklasse festgespielt und besitzt der neue Verein diese Altersklasse nicht, so haben sie sich für die nächstältere Altersklasse des neuen Vereins festgespielt, sofern sie die entsprechenden Lebensjahre aufweisen.

#### **4.4.2.4 Ausnahmegenehmigung für Jugendliche**

- 4.4.2.4.1 Auf Antrag kann von der Passstelle eine Ausnahmegenehmigung für die Spielberechtigung von Jugendlichen in Mannschaften der jeweils nächsthöheren Altersklasse entsprechend Passordnung 3.4.1.1 f (Anlage 3.2) erteilt werden.  
Die Ausnahmegenehmigung muss im Startpass eingetragen sein.  
Die Ausnahmegenehmigung entfällt bei Spielern und Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **4.4.3 Spielberechtigung bei Vereinswechsel oder bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen**

#### **4.4.3.1 Allgemeine Bestimmungen**

- 4.4.3.1.1 Für den Fachbereich Turnspiele sind die in der Rahmenordnung und in der Passordnung verwendeten Begriffe „Stammverein“ und „Zweitstartrecht“ (Rahmenordnung 3.2.1.2; Passordnung 4.1.3) ohne Bedeutung, da hier nur bei Vereinswechsel ein Wechsel des Startrechts möglich ist.
- 4.4.3.1.2 Im Sinne der Spielberechtigung sind die Feld- und Hallenspiele im Faustball, Ringtennis, Korbball und Korfball gemäß Rahmenordnung 3.2.1.2 wie Turnspiele unterschiedlicher Fachgebiete zu behandeln.

#### **4.4.3.2 Sperrfrist und Freigabe bei Vereinswechsel**

- 4.4.3.2.1 Die Sperrfrist bei Vereinswechsel beträgt drei Monate. Einzelheiten hinsichtlich der Abmeldung (Freigabe) ergeben sich aus Rahmenordnung 3.2.1.4 und Passordnung 4.2.
- 4.4.3.2.2 Eine Verweigerung der Freigabe ist nur möglich, wenn und solange
- a) finanzielle oder materielle Verpflichtungen bestehen
  - b) laufende Verfahren noch nicht abgeschlossen sind.

- 4.4.3.2.3 Wird die Freigabe verweigert, so kann hiergegen innerhalb von zehn Tagen Widerspruch bei dem/der Landesspielwart/in eingelegt werden.  
Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zehn Tagen Beschwerde zulässig. Hierüber entscheidet der Mitgliedsverband endgültig.
- 4.4.3.2.4 Ausländische Mitglieder, denen eine Spielberechtigung für ihren Heimatverband erteilt wurde, müssen die Freigabebescheinigung ihres Heimatverbandes oder des zuständigen internationalen Fachverbandes besitzen.
- 4.4.3.3 Aufhebung der Sperrfrist**
- 4.4.3.3.1 Im Falle der Auflösung eines Vereins, Aufgabe aller oder einzelner Turnspiele sind die Spieler/innen in den aufgegebenen Fachgebieten sofort für andere Vereine spielberechtigt.
- 4.4.3.3.2 Die Auflösung ist dem/der zuständigen Landesfachwart/in und der Passstelle durch den Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 4.4.3.4 Mitgliedschaft in mehreren Vereinen**
- 4.4.3.4.1 Gehört ein/e Spieler/in mehreren Vereinen an, so ist er/sie in den einzelnen Turnspielen für die verschiedenen Vereine ohne zeitliche Begrenzung spielberechtigt, in einem Fachgebiet jedoch nur für einen Verein.
- 4.4.3.4.2 Die Spielberechtigung für zwei oder mehrere Turnspiele für verschiedene Vereine muss von der Passstelle im Startpass vermerkt sein.

## **4.4.4 Teilnahmeberechtigung**

- 4.4.4.1 Allgemeine Bestimmungen und Fachgebietsordnungen**
- 4.4.4.1.1 Die „Teilnahmeberechtigung“ bezeichnet das Startrecht (Rahmenordnung 3.2) einer Mannschaft bei den Turnspielen.
- 4.4.4.1.2 Bei Meisterschafts- und Aufstiegsspielen müssen alle Spieler/innen der Mannschaft eines Vereins die Spielberechtigung (Ziffer 4.4.1.) für diesen Verein besitzen.
- 4.4.4.1.3 Soweit eine Fachgebietsordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, gelten die Angaben der Ziffern 4.4.4.2 bis 4.4.4.4
- 4.4.4.2 Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus einem Verein**
- 4.4.4.2.1 In einer Bundesliga, bei Aufstiegsspielen zu einer Bundesliga sowie bei Deutschen Meisterschaften und Regionalmeisterschaften ist je Altersklasse nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.
- 4.4.4.2.2 Bei allen nicht zu Ziffer 4.4.4.2.1 gehörenden Spielen ist die Anzahl der Mannschaften aus einem Verein in einer Leistungs- oder Altersklasse nicht beschränkt.
- 4.4.4.2.3 Für gleichklassige Mannschaften eines Vereins gilt Folgendes:
- a) sie werden fortlaufend beziffert
  - b) das Festspielen gem. Ziffer 4.4.2.2.1 gilt für die Mannschaft, für die der/die Spieler/in in dieser Leistungsklasse das dritte Spiel bestritten haben
  - c) in Hin- und Rückrunden müssen diese Mannschaften zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die Mannschaften anderer Vereine antreten
  - d) für weiterführende Spiele auf Bundesebene (vgl. Ziffer 4.4.4.2.1) sowie für weiterführende Spiele in den Mitgliedsverbänden ist das Festspielen gem. Ziffer 4.4.4.2.3 b) ohne Bedeutung.
- 4.4.4.3 Teilnahmeberechtigung bei Vereinswechsel einer Abteilung**
- 4.4.4.3.1 Tritt die Abteilung eines Fachgebietes geschlossen in einen anderen Verein über, muss der Übertritt von den Vorständen des abgebenden und aufnehmenden Vereins schriftlich bestätigt werden.
- 4.4.4.3.2 In diesem Falle behalten die Mannschaften die erworbenen Teilnahmeberechtigungen.
- 4.4.4.3.3 Wird die Bestätigung des Übertritts verweigert, so kann hiergegen innerhalb von zehn Tagen Widerspruch bei dem/der Landesspielwart/in eingelegt werden.

Gegen dessen/deren Entscheidung ist innerhalb von zehn Tagen Beschwerde zulässig. Hierüber entscheidet der Mitgliedsverband endgültig.

#### **4.4.4.4 Teilnahmeberechtigung bei Meisterschaften in Mitgliedsverbänden**

4.4.4.4.1 Bei Meisterschaften in Mitgliedsverbänden sind in jeder Leistungs- oder Altersklasse jeweils die ersten zwei Mannschaften aus den unmittelbar untergeordneten Gliederungen teilnahmeberechtigt.

4.4.4.4.2 Bei gleichgeordneten Gruppen einer Leistungs- oder Altersklasse gilt sinngemäß Ziffer 4.4.4.4.1.

### **4.4.5 Änderung der Teilnahmeberechtigung**

#### **4.4.5.1 Teilnahmeberechtigung für höhere Leistungsklassen**

4.4.5.1.1 Die Teilnahmeberechtigung für die jeweils höhere Leistungsklasse erlangt eine Mannschaft durch

- a) Einstufung bei Neugründung oder Veränderung der Leistungsklasse
- b) Aufstieg im Verlauf des Spielbetriebs.

#### **4.4.5.2 Verzicht oder Zurückziehung einer Mannschaft**

4.4.5.2.1 Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Meldung zu Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen, so geht die Teilnahmeberechtigung an eine im Rang folgende Mannschaft über.

4.4.5.2.2 Zieht eine gemeldete Mannschaft ihre Mitwirkung an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen zurück, so wird sie gemäß OFS (Ziffern 6.2.5.1 und 6.2.6) bestraft.

4.4.5.2.3 Eine Mannschaft, die durch unverschuldete und zwingende Gründe ihre Mitwirkung an der Spielrunde (Ziffer 4.3.6.2) einer Leistungsklasse zurückzieht, wird nicht bestraft. Sie ist im folgenden Spieljahr in der nächstniedrigeren Leistungsklasse teilnahmeberechtigt.

#### **4.4.5.3 Teilnahmeberechtigung in einem benachbarten Mitgliedsverband**

4.4.5.3.1 Bei ungenügender Beteiligung in einer Alters- oder Leistungsklasse oder aus verkehrstechnischen Gründen können die betr. Mannschaften in einem benachbarten Mitgliedsverband die Teilnahmeberechtigung erlangen, sofern beide Verbände zustimmen.

## **5 Spezielle Veranstaltungen**

### **5.1 Spiele bei Turnfesten**

5.4.1 Die Spiele bei Turnfesten werden vom DTB, den Mitgliedsverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben.

5.4.2 Spielgemeinschaften aus Spielern oder Spielerinnen mehrerer Vereine sind zulässig, sofern ein Fachgebiet keine andere Regelung trifft. Sie dürfen jedoch nur unter einem Vereinsnamen spielen.

5.4.3 Sieger bei Deutschen Turnfesten sind alle Spiele/innen, die die Zwischenrunde erreichen.

5.4.3.1 Bei Teilnahme an mehreren Wettbewerben in einem Fachgebiet erhalten die Spieler/innen nur die jeweils höchste Auszeichnung.

5.4.4 Für die Durchführung der Spiele sind Sonderbestimmungen zulässig.

## **5.2 Turniere**

### **5.2.1 Allgemeine Bestimmungen**

5.2.1.1 Turniere sind Begegnungen von mindestens drei Mannschaften aus mehreren Vereinen.

5.2.1.2 Die Spiele bei Turnieren unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen für Meisterschaftsspiele. Der Veranstalter kann durch die Ausschreibung abweichende Regelungen treffen.

### **5.2.2 Genehmigung**

5.2.2.1 Turniere bedürfen der Genehmigung auf vorgeschriebenem Formular (Anlage 2.4).

5.2.2.2 Die Genehmigung erteilt für

- a) Turniere auf Kreis- bis Verbandsebene der/die Landesfachwart/in
- b) Turniere auf Bundesebene (Ziffer 5.2.2.2.1) der/die Vorsitzende des Technischen Komitees oder der/die Beauftragte für das jeweilige Fachgebiet
- c) internationale Turniere nach Stellungnahme des/der Vorsitzenden des jeweiligen Technischen Komitees der/die Bundessportwart/in Turnspiele.

5.2.2.2.1 Jedes Turnier, an dem Vereine aus drei oder mehr Mitgliedsverbänden teilnehmen, ist ein bundesoffenes Turnier.

5.2.2.3 Die Antragsfristen sind in den Fachgebietsordnungen geregelt.

5.2.2.4 Die Genehmigung ist gebührenfrei.

## **6 Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen**

### **6.1 Verstöße**

#### **6.1.1 Einfache Verstöße**

6.1.1.1 Als einfacher Verstoß gilt

- a) Nichteinhaltung von amtlichen Wettkampfvorschriften (Spielregeln, Rahmenordnung, OFS, Fachgebietsordnung)
- b) Nichteinhaltung von in der Ausschreibung genannten Sonderbestimmungen
- c) unsportliches oder ungebührliches Verhalten von Spielern, Spielerinnen, Schiedsrichtern, Schiedsrichterinnen oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern, Spielerinnen, Schiedsrichtern, Schiedsrichterinnen, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

#### **6.1.2 Schwere Verstöße**

6.1.2.1 Als schwerer Verstoß gilt

- a) Spielen unter falschem Namen
- b) Fälschung des Startpasses
- c) unrichtige Angaben über Alter und Spielberechtigung (Ziffer 4.4.1.1.1)
- d) Anstiftung oder Beihilfe zu den in 6.1.2.1 a) bis c) genannten Verstößen
- e) Tätlichkeiten von Spielern, Spielerinnen, Schiedsrichtern, Schiedsrichterinnen oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern, Spielerinnen, Schiedsrichtern, Schiedsrichterinnen, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

## **6.2 Strafmaßnahmen**

### **6.2.1 Allgemeine Bestimmungen**

6.2.1.1 Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung 10.2

### **6.2.2 Strafen**

6.2.2.1 Bei Verstößen können folgende Strafmaßnahmen - auch nebeneinander - verhängt werden:

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Zeitstrafe
- d) Feldverweis
- e) Sperre (bzw. im Einvernehmen mit dem betr. Landesverband Verbot der Amtsausübung)
- f) Verlust der Teilnahmeberechtigung
- g) Ordnungsgeld.

### **6.2.3 Sonderregelungen**

6.2.3.1 Gemäß Rahmenordnung 10.2.2.5 gelten hinsichtlich Feldverweis und Sperre sowie Verlust der Teilnahmeberechtigung und Ordnungsgeld die in den Ziffern 6.2.4 bis 6.2.6 genannten Bestimmungen.

### **6.2.4 Feldverweis und Sperre (s. auch Ziffer 4.4.1.3.5)**

- 6.2.4.1 Beim 1. Feldverweis eines Spielers oder einer Spielerin tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und für die vier folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse ein.
- 6.2.4.2 Beim 2. Feldverweis innerhalb eines Spieljahres tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und für die acht folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse ein.
- 6.2.4.3 Während der Sperre darf der/die Spieler/in in keiner anderen Mannschaft eingesetzt werden.
- 6.2.4.4 Sofern ein Schiedsgericht keine abweichende Entscheidung trifft, enden die genannten Sperren mit dem Ablauf der jeweiligen Spielreihe (Ziffer 4.3.1.3).
- 6.2.4.5 Alle Sperren sind den betr. Spielern, Spielerinnen, Vereinen und zuständigen Gremien mitzuteilen (Einschreiben).
- 6.2.4.6 Geht dem Verein von des Feldes verwiesenen Spielern oder Spielerinnen vor dem ersten Spieltag nach der Sperre, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach dem Feldverweis keine ändernde Verfügung zu, so sind sie nach den Mindestsperren gem. Ziffer 6.2.4.1 und 6.2.4.2 wieder spielberechtigt.
- 6.2.4.7 Das Verlassen des Spielfeldes ohne Abmeldung bei dem/der Schiedsrichter/in zieht eine Sperre des Spielers oder der Spielerin für das laufende und das folgende Spiel nach sich. Er/sie darf im laufenden Spiel nicht durch Auswechsellspieler/innen ersetzt werden.

### **6.2.5 Verlust der Teilnahmeberechtigung (Ziffer 4.4.4)**

- 6.2.5.1 Zieht eine gemeldete Mannschaft nach Ablauf des Meldetermins ihre Mitwirkung an Spielreihen oder Meisterschaften (Ziffer 4.3.1.3/4) zurück, so verliert sie
- a) bei Meisterschaften die Teilnahmeberechtigung für das nächste Spieljahr an der gleichrangigen Meisterschaft
  - b) bei Spielreihen die Teilnahmeberechtigung für ihre Leistungsklasse.  
Sofern der zuständige Landesturnverband keine andere Entscheidung fällt, kann die Mannschaft in einer neuen Spielrunde nur in der untersten Leistungsklasse ihres Landesturnverbandes wieder zu spielen beginnen (s. Ziffer 4.4.5.2.3).

- 6.2.5.2 Eine Mannschaft, die bei Spielrunden (Ziffer 4.3.6.2) zu allen angesetzten Spielen eines Spieltages nicht oder nicht spielfähig antritt, verliert ihre Teilnahmeberechtigung an den weiteren Spielen und steigt in die nächstniedrigere Leistungsklasse ab.  
Sämtliche bis dahin ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden nicht gewertet.
- 6.2.5.3 Eine Mannschaft, die bei einer Meisterschaft oder bei Aufstiegsspielen (Ziffern 4.3.1.4 und 4.3.1.2) nicht oder nicht zu allen Spielen spielfähig antritt, darf im nächsten Spieljahr an der gleichrangigen Veranstaltung nicht teilnehmen.
- 6.2.5.4 Bestrafungen nach Ziffer 6.2.5.2/3 unterbleiben, wenn Nichtantreten oder Unvollständigkeit unverschuldet waren.
- 6.2.5.4.1 Verspätungen infolge Benutzung privater Verkehrsmittel gelten nicht als „unverschuldet“. Außerdem ist nachzuweisen, dass alles getan wurde, um den Spielort rechtzeitig zu erreichen. In jedem Falle ist der Ausrichter so schnell wie möglich zu benachrichtigen.

## **6.2.6 Ordnungsgeld**

- 6.2.6.1 Die zuständigen Mitglieder der Technischen Komitees oder der Wettkampfräte bzw. der/ die Beauftragte für Völkerball können im Zusammenhang mit Wettkämpfen auf Bundesebene Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften, Spieler/innen, Schiedsrichter/innen oder Betreuungspersonen verhängen, ohne ein förmliches Verfahren einzuleiten.
- 6.2.6.2 Die Tatbestände und die jeweilige Höhe des Ordnungsgeldes werden gemäß Rahmenordnung 9.2 in einer Gebührenordnung für den Fachbereich Turnspiele (Anlage 1.2) vom Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung festgelegt.
- 6.2.6.3 Die Maßnahmen sind den Betroffenen auf vorgeschriebenem Formular (Anlage 2.1) mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.
- 6.2.6.4 Das Ordnungsgeld ist innerhalb von zehn Tagen auf das angegebene Konto einzuzahlen.
- 6.2.6.5 Das Ordnungsgeld verdoppelt sich bei einem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb des Spieljahres.
- 6.2.6.6 Bei nicht fristgerechter Zahlung haftet der Verein für seine Mitglieder.

## **6.3 Rechtsbehelfe und Schiedsgerichte**

### **6.3.1 Allgemeine Bestimmung**

- 6.3.1.1 In den folgenden Ziffern 6.3.2 bis 6.3.9 sind die Bestimmungen aufgeführt, die Rechtsbehelfe im Fachbereich Spiele betreffen. Die Ausführungen der Ziffer 10.1.1 und 10.1.2 der Rahmenordnung haben hier keine Bedeutung.

### **6.3.2 Einsprüche**

#### **6.3.2.1 Gründe**

- 6.3.2.1.1 Einsprüche sind ausschließlich möglich gegen die
  - a) Ausschreibung und Spielpläne von Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen
  - b) Spieleinrichtung (Spielfeld, Spielgerät)
  - c) Spiel- oder Teilnahmeberechtigung
  - d) Wertung eines Spieles
  - e) Wertung eines Spielvorganges
  - f) Verhängung von Strafen nach OFS, Ziffer 6.2.

#### **6.3.2.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen**

- 6.3.2.2.1 Ein Einspruch hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen
  - a) die Angabe des Einspruchsgrundes (Ziffer 6.3.2.1),
  - b) die Einhaltung der Einspruchsfrist (Ziffer 6.3.2.4),
  - c) die Abgabe eines schriftlichen Einspruchsantrags mit Begründung,
  - d) die Zahlung der Einspruchsgebühr (Ziffer 6.3.2.5);
  - e) bei Jugendmannschaften die Einspruchseinlegung durch eine volljährige Person (Spieler/in, Betreuer/in).

### **6.3.2.3 Zuständigkeiten**

- 6.3.2.3.1 Einsprüche sind von den Betroffenen bei folgenden Stellen einzulegen:
- a) Einsprüche nach Ziffer 6.3.2.1.1 a): bei der ausschreibenden Stelle
  - b) Einsprüche nach Ziffer 6.3.2.1.1 b) bis e): bei der Spielleitung
  - c) Einsprüche nach Ziffer 6.3.2.1.1 f) bei der Stelle der Straffestsetzung.

### **6.3.2.4 Fristen**

- 6.3.2.4.1 Für die Einlegung von Einsprüchen gelten folgende Fristen:
- zu 6.3.2.1.1 a) zehn Tage nach Zugang der Ausschreibungsunterlagen
  - zu 6.3.2.1.1 b) vor dem Spiel nach vorangegangener Anmeldung bei dem/der Schiedsrichter/in
  - zu 6.3.2.1.1 c) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes
  - zu 6.3.2.1.1 d) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes
  - zu 6.3.2.1.1 e) umgehend nach Beendigung des Spiels; der Einspruch muss während des Spiels bei der nächsten dem Einspruchsgrund folgenden Spielunterbrechung bei dem/der Schiedsrichter/in angemeldet worden sein
  - zu 6.3.2.1.1 f) zehn Tage nach Zugang der Straffestsetzung.
- Für die Einspruchsfristen zu 6.3.2.1.1 c) und d) gilt außerdem eine Ausschlussfrist von zehn Tagen (Poststempel) vor der nächsthöheren Meisterschaft (Ziffer 4.3.1.4) oder den Aufstiegsspielen (Ziffer 4.3.1.2).

### **6.3.2.5 Einspruchsgebühr**

- 6.3.2.5.1 Gleichzeitig mit der Einlegung des Einspruchs ist eine Einspruchsgebühr zu zahlen. Gemäß Beschluss des Hauptausschusses des DTB beträgt sie z.Z. 100,- DM.

### **6.3.2.6 Unzulässige Einsprüche, Rücknahme von Einsprüchen**

- 6.3.2.6.1 Wird eine in Ziffer 6.3.2.2.1 a) bis e) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht eingehalten, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht den Einspruch als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist der Einspruch erfolglos.
- 6.3.2.6.2 Die Rücknahme eines Einspruchs ist jederzeit bis zum Beginn der geheimen Beratung (Ziffer 6.3.5.3.1 f) zulässig.

### **6.3.2.7 Erfolgreicher Einspruch**

- 6.3.2.7.1 Bei erfolgreichem Einspruch ergeben sich folgende Maßnahmen:
- zu 6.3.2.1.1 a) die Spiele sind erneut auszuschreiben
  - zu 6.3.2.1.1 b) die Mängel sind vor Spielbeginn zu beseitigen
  - zu 6.3.2.1.1 c) die bereits durchgeführten Spiele der betr. Mannschaft werden für diese Mannschaft als verloren gewertet (Ziffer 4.4.1.4.3); die Schuldigen sind gemäß OFS (Ziffer 6.2) zu bestrafen
  - zu 6.3.2.1.1 d) das gesamte Spiel wird so bald wie möglich wiederholt, wenn es unentschieden endete oder die einspruchsführende Mannschaft unterlegen war; Reisekosten werden nicht erstattet
  - zu 6.3.2.1.1 e) wie zu 6.2.1.1 d)
  - zu 6.3.2.1.1 f) die Strafe wird aufgehoben oder ermäßigt.

## **6.3.3 Schiedsgerichte**

### **6.3.3.1 Neutralität und Zusammensetzung**

- 6.3.3.1.1 Jedes Schiedsgericht urteilt unabhängig und neutral. Kein Mitglied eines Schiedsgerichts darf am Streitfall beteiligt gewesen sein, oder einem vom Verfahren betroffenen Verein angehören.
- 6.3.3.1.2 Jedes Schiedsgericht besteht aus dem/der Schiedsgerichtsvorsitzenden und zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen.
- 6.3.3.1.3 Die Beisitzer/innen werden von dem/der Vorsitzenden aus dem Kreis erfahrener Mitarbeiter/innen des Fachgebiets berufen.

- 6.3.3.1.4 Die Beisitzer/innen sollen verschiedenen Vereinen, Turngauen bzw. Mitgliedsverbänden angehören.
- 6.3.3.1.5 Bei einer Berufungsentscheidung (Ziffer 6.3.4) darf kein Mitglied des Schiedsgerichts der Erinstanz mitwirken.

### **6.3.3.2 Örtliche Schiedsgerichte**

- 6.3.3.2.1 Über Einsprüche bei Meisterschaften, Aufstiegsspielen und Turnfesten entscheidet endgültig das örtlich zu bildende Schiedsgericht; der/die Vorsitzende ist in der Ausschreibung benannt.
- 6.3.3.2.2 Bei Deutschen Meisterschaften oder Turnfesten führt der/die Schiedsgerichtsvorsitzende des Fachgebiets oder ein/e von ihm/ihr benannte Vertreter/in den Vorsitz des örtlichen Schiedsgerichts.

### **6.3.3.3 Ständige Schiedsgerichte**

- 6.3.3.3.1 Für alle nicht in Ziffer 6.3.3.2.1 genannten Meisterschaftsspiele sind zur Entscheidung über Einsprüche ständige Schiedsgerichte zu bilden, gegen deren Urteil Berufung zulässig ist.
- 6.3.3.3.2 Bei einer Bundes- oder Regionalliga führt der/die Staffelleiter/in den Vorsitz des Schiedsgerichts.

## **6.3.4 Berufungen**

### **6.3.4.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen**

- 6.3.4.1.1 Eine Berufung gegen eine Entscheidung eines Einspruchsverfahrens hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:
  - a) sie ist innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Entscheidung (Poststempel) einzulegen,
  - b) sie ist mit der Einlegung schriftlich zu begründen; in dem Berufungsantrag ist das Berufsbegehren klarzulegen,
  - c) als Berufungsgebühr ist die doppelte Einspruchsgebühr gleichzeitig mit der Einlegung zu zahlen.

### **6.3.4.2 Zuständigkeiten**

- 6.3.4.2.1 Eine Berufung ist bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts der 1. Instanz einzulegen.
- 6.3.4.2.2 Bei einem Verfahren auf Bundesebene wird der Vorgang dem/der Schiedsgerichtsvorsitzenden des Fachgebiets, bei einem Verfahren in einem Mitgliedsverband dem Landesspielfwart bzw. der Landesspielfwartin direkt zugestellt.

### **6.3.4.3 Unzulässige Berufungen, Rücknahme von Berufungen**

- 6.3.4.3.1 Wird eine in Ziffer 6.3.4.1.1 a) bis c) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht erfüllt, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht die Berufung als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist die Berufung erfolglos.
- 6.3.4.3.2 Die Rücknahme einer Berufung ist jederzeit bis zum Beginn der Beratung des Schiedsgerichts (Ziffer 6.3.5.3.1 f) zulässig.

## **6.3.5 Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht**

### **6.3.6.1 Verhandlungsart**

- 6.3.5.1.1 Die Verhandlungen vor Schiedsgerichten werden mündlich geführt.
- 6.3.5.1.2 Ständige Schiedsgerichte sind berechtigt, auch schriftlich zu verhandeln.

### **6.3.5.2 Verhandlungshilfen**

- 6.3.5.2.1 Zur mündlichen Verhandlung sind Einspruchs- bzw. Berufungsführer und ggf. Betroffene hinzuzuziehen.
- 6.3.5.2.2 Der/die Vorsitzende lädt Zeugen und Zeuginnen vor und sorgt für Bereitstellung von sonstigen Beweismitteln.
- 6.3.5.2.3 Die Zeugen und Zeuginnen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass ihre Aussagen der Wahrheit zu entsprechen haben.

### **6.3.5.3 Verhandlungsgang**

- 6.3.5.3.1 Die Verhandlung wird in folgenden Schritten durchgeführt
  - a) Bekanntgabe des Einspruchs- oder Berufungsbegehrens durch den Vorsitzenden bzw. durch die Vorsitzende
  - b) Anhörungen von Einspruchs- bzw. Berufungsführern und Betroffenen
  - c) Vernehmung der Zeugen und Zeuginnen
  - d) Auswertung von sonstigen Beweismitteln
  - e) Schließung der Beweisaufnahme
  - f) geheime Beratung und Entscheidung des Schiedsgerichts
  - g) Bekanntgabe des Urteils (Ziffer 6.3.6.3)
  - h) Rechtsmittelbelehrung (Ziffer 6.3.8).
- 6.3.5.3.2 Bei der Abstimmung über das Urteil ist Stimmenthaltung unzulässig. Das Abstimmungsergebnis bleibt geheim.
- 6.3.5.3.3 Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das auch den Ort und den Tag der Verhandlung, die Besetzung des Gerichts und die Benennung der Beteiligten sowie Zeugen und Zeuginnen aufzuführen hat (Anlage 2.2).

## **6.3.6 Das Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe**

### **6.3.6.1 Entscheidungsfrist**

- 6.3.6.1.1 Innerhalb von zwei Stunden nach Eingang des Einspruchs bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts muss die Entscheidung eines örtlichen Schiedsgerichts (Ziffer 6.3.3.2) vorliegen.
- 6.3.6.1.2 Die Entscheidung eines ständigen Schiedsgerichts (Ziffer 6.3.3.3) oder einer Berufungsverhandlung (Ziffer 6.3.4) muss rechtzeitig vor nachfolgenden Spielen oder Veranstaltungen bekannt gegeben werden.

### **6.3.6.2 Inhalt (Anlage 2.3)**

- 6.3.6.2.1 Jedes Schiedsgerichtsurteil muss enthalten:
  - a) die Bezeichnung des Gerichts, die Benennung der Verfahrensbeteiligten und des Streitgegenstandes, die Besetzung des Gerichts sowie Ort und Tag der Urteilsfindung,
  - b) den Urteilspruch mit Kostenentscheidung,
  - c) die Urteilsbegründung, die sich aus dem Tatbestand (Schilderung des Streitgegenstandes), den Entscheidungsgründen (Aufführung der Gründe, die das Urteil tragen) und der Kostenentscheidung zusammensetzt,
  - d) die Rechtsmittelbelehrung (Ziffer 6.3.8).

### **6.3.6.3 Bekanntgabe**

- 6.3.6.3.1 Bei mündlicher Verhandlung wird das Urteil den Verfahrensbeteiligten mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Ausfertigung ist binnen einer Woche zu übersenden.
- 6.3.6.3.2 Wurde im schriftlichen Verfahren entschieden, so ist das Urteil binnen einer Woche nach der Abschlussberatung den Verfahrensbeteiligten per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

## **6.3.7 Verfahrenskosten**

### **6.3.7.1 Umfang**

6.3.7.1.1 Die Verfahrenskosten umfassen alle Kosten, Auslagen und Entschädigungen, die aus Anlass eines Schiedsgerichtsverfahrens entstehen.

### **6.3.7.2 Kostenträger**

6.3.7.2.1 Je nach Erfolg (a), teilweisem Erfolg (b) oder Erfolglosigkeit (c) eines Einspruchs oder einer Berufung werden die Verfahrenskosten wie folgt aufgeteilt:

a) Wird dem Einspruch oder der Berufung stattgegeben, so wird die entspr. Gebühr rückerstattet.

Die Verfahrenskosten werden dem Einspruchs- oder Berufungsgegner auferlegt.

b) Hat der Einspruch oder die Berufung nur teilweisen Erfolg, so werden die Verfahrenskosten unter Anrechnung eingezahlter Gebühren angemessen verteilt.

c) Bleiben Einspruch oder Berufung erfolglos (s. auch Ziffern 6.3.2.6.1 und 6.3.4.3.1), so werden die Verfahrenskosten dem Einspruchs- bzw. Berufungsführer auferlegt. Die eingezahlten Gebühren werden auf die Summe der Verfahrenskosten angerechnet. Erreicht die Summe der Verfahrenskosten nicht die Höhe der eingezahlten Gebühr, so verfällt der überschießende Teil der Gebühr zu Gunsten des Fachgebiets.

6.3.7.2.2 Werden Einsprüche oder Berufungen zurückgenommen, so haben Einspruchs- bzw. Berufungsführer die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. In jedem Fall werden mindestens 50 % der Einspruchs- oder Berufungsgebühr zu Gunsten des Fachgebietes einbehalten.

## **6.3.8 Rechtsmittelbelehrung**

### **6.3.8.1 Anfechtbare Urteile**

6.3.8.1.1 Entscheidungen eines ständigen Schiedsgerichts können mit Berufung angefochten werden.

### **6.3.8.2 Endgültige Urteile**

6.3.8.2.1 Entscheidungen eines örtlichen Schiedsgerichts oder eines Schiedsgerichts einer Berufungsverhandlung sind unanfechtbar.

### **6.3.8.3 Ordentlicher Rechtsweg**

6.3.8.3.1 Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **6.3.9 Verbleib der Akten**

6.3.9.1 Die aufgrund eines Schiedsgerichtsverfahrens entstandenen Akten (mit dem Originalurteil) sind bei einer Entscheidung auf Bundesebene dem/der Vorsitzenden des zuständigen Technischen Komitees oder dem/der zuständigen Beauftragten zuzustellen, bei einer Entscheidung auf Verbandsebene dem/der Landesfachwartin.

6.3.9.2 Die in Ziffer 6.3.9.1 genannten Amtsträger/innen führen Entscheidungssammlungen (Schiedsgerichtsurteile und Bescheide über Ordnungsmaßnahmen). Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

# 7 Spielrichter

## 7.1 Allgemeine Bestimmung

7.1.1 Spielrichter eines Spiels sind Schiedsrichter/innen, Linienrichter/innen und Anschreiber/innen.

## 7.2 Schiedsrichter/innen

7.2.1 Jedes Spiel muss von einem/einer geprüften, für die Leistungsklasse zugelassenen neutralen Schiedsrichter/in geleitet werden.

7.2.2 Schiedsrichter/innen dürfen während eines Spiels grundsätzlich nicht abgelöst werden.

7.2.2.1 Ausnahmen sind nur möglich, wenn Schiedsrichter/innen einen Unfall erleiden oder aus gesundheitlichen Gründen nicht bis zum Spielende amtieren können.

## 7.3 Berufung der Schiedsrichter/innen

7.3.1 Zu Spielen auf Bundesebene (Ziffer 1.1.2.2) werden ausschließlich Bundesschiedsrichter/innen berufen.

7.3.1.1 Diese dürfen an der gleichen Veranstaltung nicht als Spieler/innen teilnehmen.

7.3.2 Für Spiele bei Deutschen Turnfesten können auch Landesschiedsrichter/innen berufen werden.

7.3.3 Die Berufung erfolgt namentlich durch den/die Bundesschiedsrichterwart/in oder durch eine von ihm/ihr beauftragte Person.

7.3.3.1 Hierbei sind soweit wie möglich Schiedsrichter/innen des ausrichtenden oder eines benachbarten Mitgliedsverbandes zu berücksichtigen.

7.3.4 Sofern internationale Spielregeln nichts anderes vorschreiben, können bei einer Veranstaltung je Spielfeld drei Schiedsrichter/innen berufen werden.

7.3.5 Für Spiele, zu denen keine Schiedsrichter/innen berufen werden, muss jede teilnehmende Mannschaft einen Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin stellen, sofern die Ausschreibung nichts anderes festlegt.

## 7.4 Übrige Spielrichter

7.4.1 Die Ausrichter der Veranstaltungen auf Bundesebene sind grundsätzlich verpflichtet, die weiteren Spielrichter für die einzelnen Spiele zu stellen.

7.4.2 Im Einvernehmen mit der Spielleitung können Linienrichter/innen und Anschreiber/innen auch von den spielfreien Mannschaften gestellt werden.

## 7.5 Einteilung und Aufgaben der Spielrichter

7.5.1 Die Einteilung der Spielrichter ist Sache der verantwortlichen Spielleitung.

7.5.2 Die Aufgaben der Schiedsrichter/innen ergeben sich aus den Spielregeln und aus der Schiedsrichterordnung.

7.5.3 Die Aufgaben der übrigen Spielrichter ergeben sich aus den Spielregeln.

## **8 Sonstige Bestimmungen und Festlegungen**

### **8.1 Änderung der Ordnung des Fachbereichs Turnspiele**

- 8.1.1 Die Bestimmungen der OFS einschließlich der Ergänzungsordnungen können nur vom Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung auf Vorschlag des Fachbereichsausschusses Turnspiele ergänzt oder geändert werden.

### **8.2 Verfahrens- und Auslegungsfragen**

- 8.2.1 Über Verfahrens- und Auslegungsfragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Ordnung des Fachbereichs Turnspiele ergeben, entscheidet der Fachbereichsausschuss Turnspiele.
- 8.2.2 Gegen die Entscheidung des Fachbereichsausschusses ist Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet der Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung.

### **8.3 In Kraft treten**

Diese Ordnung des Fachbereiches Turnspiele wurde am **xx. xxx 2000** vom Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung beschlossen.  
Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.